

TERPITZ BAST RONNEBERGER

HINWEIS: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Gemeinde Mühlental

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

TERPITZ BAST RONNEBERGER

vorgelegt von

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Liebknecht-Straße 14
04107 Leipzig

Telefon +49 (3 41) 71 0 777 0
Telefax +49 (3 41) 71 0 777 29

E-Mail: info@terpitz-bast-ronneberger.com
Internet: www.terpitz-bast-ronneberger.com

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
	2.1.1 Lage der Gemeinde Mühlental	5
	2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung	7
	2.2 Feststellungen über Beanstandungen	8
	2.2.1 Sonstige Beanstandungen	8
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
	3.1 Gegenstand der Prüfung	9
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	9
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
	4.1.2 Jahresabschluss	12
	4.1.3 Rechenschaftsbericht	13
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	15
5.	EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANES	17
	5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019	17
	5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes 2019	17
6.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	19
7.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	23

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Gemeinderat der

Gemeinde Mühlental

nachfolgend auch Gemeinde genannt, wählte uns gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO am 14. September 2023 zum örtlichen Prüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

Ausgehend davon beauftragte uns der Bürgermeister mit Schreiben vom 11. Januar 2024, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entsprechend § 104 (1) SächsGemO der Gemeinde zu prüfen.

Mit der Neufassung der SächsGemO zum 20. Februar 2022 haben Kommunen gemäß § 88 Abs. 5 das Wahlrecht, für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 nach Beschluss des Gemeinderats auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Von diesem Wahlrecht hat die Gemeinde Mühlental Gebrauch gemacht. Die Bestandteile sind nicht Teil der Prüfung. Der erforderliche Beschluss des Gemeinderats wurde am 16. Juni 2022 gefasst.

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO, der in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren wurden die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH in der Fassung vom 1. September 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht ist an die Gemeinde Mühlental gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.1 Lage der Gemeinde Mühlental

Die Gemeinde hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zulässigerweise auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen, lassen sich folgende Aussagen zur Beurteilung der Lage der Gemeinde Mühlental ableiten:

Der Gemeinderat hatte die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2019 am 7. März 2019 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. März 2019 vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. April 2019 bestätigte das Landratsamt Vogtlandkreis den Beschluss zur Haushaltssatzung. Bis zur Bestätigung der Haushaltssatzung durch das Landratsamt Vogtlandkreis befand sich die Gemeinde Mühlental in der vorläufigen Haushaltsführung.

In der Ergebnisrechnung 2019 wird ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 15 TEUR ausgewiesen. Im fortgeschriebenen Haushalt 2019 waren -119 TEUR veranschlagt. Die positive Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben, welche 40 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz lagen. Hierbei wurden 36 TEUR höhere Gewerbesteuererträge und 7 TEUR höhere Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erzielt. Die sonstigen ordentliche Erträge lagen im Haushaltsjahr ca. 68 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die ordentlichen Aufwendungen entsprachen weitestgehend dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Abweichung in Höhe von -23 TEUR resultiert im Wesentlichen aus geringeren Personalaufwendungen (-21 TEUR) sowie deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz liegenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-81 TEUR).

Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden speziell die Budgets für:

- Die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-39 TEUR)
- Den Erwerb von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR (-28 TEUR)
- Aufwendungen für den Erwerb von Dienst- und Schutzkleidung (-5 TEUR)

nicht vollständig ausgeschöpft.

Die sonstigen ordentliche Aufwendungen liegen hingegen 69 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz, was auf höhere Erstattungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Verbände (70 TEUR) zurückzuführen ist.

Das Sonderergebnis in Höhe von -6 TEUR ist auf Erträge und Aufwendungen in Verbindung mit dem Mai-Starkregen 2018 verbunden. Die Gemeinde erhielt Soforthilfen für Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Schäden am Infrastrukturvermögen.

Das Gesamtergebnis liegt bei 9 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: -128 TEUR).

Der im ordentlichen Ergebnis enthaltene Fehlbetrag, der auf Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen zurückzuführen ist (§ 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO), beträgt im Haushaltsjahr 116 TEUR. Die Gemeinde hat das Wahlrecht, diesen Betrag vollständig aus dem Basiskapital zu entnehmen und zur Ergebnisverrechnung heranzuziehen.

Die Gemeinde verrechnet den o.g. Überschuss des Gesamtergebnisses (9 TEUR) mit dem zu Verrechnung veranschlagten Fehlbetrag aus Abschreibungen (116 TEUR). Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 125 TEUR stellt die Gemeinde in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ein.

Die Gemeinde erzielte im Haushaltsjahr 2019 einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 21 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 35 TEUR).

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt -74 TEUR (fortgeschriebener Planansatz -344 TEUR). Unter dem fortgeschriebenen Planansatz liegen sowohl die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit -2.216 TEUR, als auch die Auszahlungen für Investitionstätigkeit mit -2.487 TEUR.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt aufgrund der planmäßigen Tilgung von Krediten -6 TEUR (fortgeschriebener Planansatz: -6 TEUR).

Zum 31. Dezember 2019 betrug der Bestand an liquiden Mitteln 858 TEUR, zum 31. Dezember 2018 betrug der Bestand 917 TEUR. Die liquiden Mittel sind damit zum Stichtag um 58 TEUR gesunken. Kreditverbindlichkeiten bestehen zum Stichtag in Höhe von 6 TEUR.

Die Gemeinde erhielt 2019 Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 374 TEUR. Davon betreffen 343 TEUR allgemeine Schlüsselzuweisungen.

Aus dem vorliegenden Jahresabschluss geht hervor, dass die Bilanzsumme in 2019 gegenüber dem Jahresabschluss 2018 um 410 TEUR gesunken ist.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens beruht hauptsächlich auf den Anlagenzugängen und den planmäßigen Abschreibungen. Insgesamt ist ein Werteverzehr von 447 TEUR zu verzeichnen.

Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Handlungsspieleräume der Gemeinde, kam es im Haushaltsjahr 2019 zu keinen wesentlichen Zugängen im Anlagevermögen. Wesentliche Zugänge betreffen die Anlage im Bau „Würchnitzgasse“ (68 TEUR) sowie eine abflusslose Grube (17 TEUR).

Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme ist von 76,5 % auf 74,7 % gesunken. Den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen von 352 TEUR stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 191 TEUR gegenüber. Ausgehend davon beträgt die rechnerische Fördermittelquote ca. 54,2 %.

Die Anlagenintensität, d.h. der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme der Gemeinde Mühlental beträgt 84,5 % (Vj. 85,2 %). Dieser hohe Anteil resultiert hauptsächlich

aus dem Sachanlagevermögen, dessen Anteil am Anlagevermögen mit 88,4 % (Vj. 89,7 %) ausgewiesen wird. Innerhalb des Sachanlagevermögens hat das Infrastrukturvermögen mit 61,9 % (Vj. 64,1 %) den größten Anteil.

Für die Gemeinde Mühlental ergibt sich ein Anlagendeckungsgrad I von 51,5 % (Vj. 52,1 %). Diese Kennzahl zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch die Kapitalposition gedeckt ist.

Der Anlagendeckungsgrad II berücksichtigt die Besonderheit von Kommunen, dass wesentliche Teile des Anlagevermögens über Fördermittel finanziert werden. Die Kennzahl gibt das Verhältnis der Kapitalposition zuzüglich Sonderposten zum Anlagevermögen wieder. Der Anlagendeckungsgrad II lag zum Stichtag bei 103,4 % (Vj. 103,3 %).

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital zur Kapitalposition (inkl. Sonderposten). Zum 31. Dezember 2019 beträgt der Verschuldungsgrad 14,5 % (Vj. 13,6 %).

Innerhalb der Ergebnisrechnung zeigt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt wurden. Eine vollständige Deckung ist anzustreben. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad beträgt im Haushaltsjahr 100,9 % (Vj.: 91,6 %).

Der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist im Haushaltsjahr von 36,1 % auf 34,6 % gesunken. Der Anteil der vereinnahmten Zuwendungen und Umlagen bzw. aufgelösten Sonderposten ist von 52,8 % auf 50,8 % gesunken.

Maßgebend für die ordentlichen Aufwendungen sind die Transferaufwendungen mit 29,3 %, die planmäßigen Abschreibungen mit 20,4 % und die Personalaufwendungen mit 21,0 %.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen im Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der uns vorgelegten Unterlagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde, geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Lage der Gemeinde wieder.

2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Die Gemeinde hat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zulässigerweise auf die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts verzichtet. Eine Beurteilung der positiven Entwicklung sowie möglichen Risiken von besonderer Bedeutung ist uns demzufolge nicht möglich.

2.2 Feststellungen über Beanstandungen

2.2.1 Sonstige Beanstandungen

Kassenprüfung

Bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen ist jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte keine Kassenprüfung.

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKomPrüfVO ist über das Ergebnis der Kassenprüfung nach §§ 15-16 SächsKomPrüfVO der Bürgermeister zu informieren. Gemäß § 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, dem ein Kassenbestandsausweis beizufügen ist. Bezogen auf die Kassenprüfungen liegen folglich keine Prüfungsberichte vor.

Gesetzliche Frist zur Jahresabschlussaufstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 hat gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen.

Die gesetzliche Frist wurde nicht eingehalten.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Schöneck/Vogtland. Die Aufgaben für das Finanzwesen der Gemeinde Mühlental wurden an die Stadt Schöneck/Vogtland übertragen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dabei ist zu prüfen, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist;
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Dazu haben wir die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung der Gemeinde Mühlental geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Dienstanweisungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den rechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den speziellen Risiken des kommunalen Jahresabschlusses der Gemeinde Mühlental ausgerichtete Prüfungsplanung

durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie den Mitarbeitern der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben des Jahresabschlusses ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten
- vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlung innerhalb der Finanzrechnung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Die Posten des **Anlagevermögens** haben wir hinsichtlich der Anwendung ordnungsmäßiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Stichproben der Zugänge geprüft. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand sowie die richtige vermögensgegenstandsgenaue Zuordnung von Sonderposten. Zudem haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechend der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung der **Forderungen** sowie der **Verbindlichkeiten** haben wir uns durch analytische und stichprobenartige, aussagebezogene Prüfungshandlungen überzeugt. Die bewusste Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien der Wesentlichkeit. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur beurteilt.

Die **Rückstellungen** wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen.

Die Prüfung des Bestandes an **Liquiden Mitteln** und **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** haben wir anhand der Kontennachweise vorgenommen.

Auf das Einholen von Bankbestätigungen wurde auf Basis des IDW PS 302 8.2 Tz. 23 verzichtet. Grundlage hierfür sind die bei der Kreditaufnahme zwingend notwendigen Genehmigungsprozesse durch den Gemeinderat (Beschluss Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO) sowie im Anschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Genehmigung Kreditaufnahmen gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO).

Die Posten der **Ergebnisrechnung** haben wir durch Abgleich zu den jeweiligen Verträgen, Bescheiden bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere haben wir die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs einschließlich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer abgestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 23. Mai 2023 mit dem eingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Mühlental.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Schöneck/Vogtland erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 20. Juli 2024 schriftlich bestätigt.

Die Prüfung führten in den Monaten von Juni bis Juli 2024 durch. Die Prüfung wurde am 20. Juli 2024 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gemeinde erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Stadt Schöneck/Vogtland eingesetzte Software „IFRSachsen.Ki-Sa“ Version 4.1 wurde von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet, für die erkennbaren Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht um einen Anhang erweitert.

In dem Jahresabschluss der Gemeinde Mühlental zum 31. Dezember 2019 sind die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), beachtet worden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen sowie unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mühlental zum 31. Dezember 2019 vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen und die in dem Jahresabschluss ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Hinblick auf die Beurteilung des Jahresabschlusses, auch aufgrund des nicht aufgestellten Anhangs, besonders zu erwähnen:

Geleistete investive Zuwendungen

Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, besteht gemäß § 36 Abs. 8 Sächs-KomHVO ein Wahlrecht diese anzusetzen.

Die Gemeinde übt das Wahlrecht in der Form aus, dass eine Aktivierung der im Haushaltsjahr geleisteten investiven Zuwendungen und Umlagen innerhalb des Jahresabschlusses erfolgt.

Anlagevermögen

Zur Fortschreibung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr wurden alle Neuzugänge ab der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Inventarisierungsprogramm erfasst und soweit erforderlich im Anlagevermögen aktiviert. Bei der Ermittlung der Herstellkosten wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Berechnung mit einbezogen. Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Abschreibungstabelle festgelegt. Gemäß § 44 Abs. 4 SächsKomHVO erfolgt eine monatsgenaue lineare Abschreibung der Vermögensgegenstände.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Die Fortschreibung der Beteiligungen erfolgt anhand der Eigenkapitalspiegelmethode.

Vorräte

Vereinnahmte Betriebskostenvorauszahlungen für vermietete Objekte sind gemäß FAQ 5.30 in Anlehnung an die Vorgehensweise in der Wohnungswirtschaft bis zur Betriebskostenabrechnung als unfertige Leistungen zu behandeln. Die Betriebskostenabrechnung findet Mitte des Folgejahres statt. Entgegen der Vorgaben der FAQ nutzt die Gemeinde den zeitlichen Verzug der Jahresabschlusserstellung, um die Betriebskostenabrechnung mit in die Wertermittlung einzubeziehen. Somit ergeben sich zum Stichtag keine unfertigen Leistungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten. Ebenfalls sind keine geleisteten Anzahlungen bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO) notwendig ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Pensionsrückstellungen

Mit Änderungsverordnung zur SächsKomHVO-Doppik vom 19. Dezember 2012 wurden die Kommunen von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen entbunden. Gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) hat nunmehr der Kommunale Versorgungsverband Sachsen sowohl für seinen eigenen Bereich als auch für seine Mitglieder Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen zu bilden.

Unabhängig von der Einführung des § 27 (3) SächsGKV besteht die Verpflichtung der Gemeinde in Form von laufenden Umlagen fort.

Ergebnisrechnung – Ergebniswirkung der Fortschreibung der Finanzanlagen

Die Gemeinde Mühlental wendet für die Wertermittlung der Anteile an den Beteiligungen die Eigenkapitalspiegelmethode an. Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 sind innerhalb der Erträge 45 TEUR erfasst, die sich ausschließlich aus der Folgebewertung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben. Hinsichtlich dieser Erträge und Aufwendungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese künftig der Gemeinde zufließen werden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Die Gemeinde bewertete in den Vorjahren ihre Grundstücke im Innen- und Außenbereich abweichend von den Vorgaben der BewertR-E. Ausgehend von den durchschnittlichen Bodenrichtwerten der umliegenden, unbebauten Grundstücke waren für Flächen im Innenbereich ein Wert von 2,46 €/m² und im Außenbereich ein Wert von 0,10 €/m² anzusetzen. Die Gemeinde bewertete die Flächen im Innenbereich jedoch mit 5 €/m², wodurch die Grundstücke des Infrastrukturvermögens im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 überbewertet waren.

Die Grundstücksbewertung wurde im Haushaltsjahr 2019 korrigiert. Der Betrag, der sich aus der Abwertung der zu hoch bewerteten Grundstücke ergab, betrug 257.934,62 EUR und wurde mit dem Basiskapital verrechnet.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Ermittlung des verrechnungsfähigen Saldos gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO muss der Ergebnishaushalt jedes Jahr ausgeglichen sein. Mit Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung zum 9. März 2018 erfolgte eine Neuregelung der Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Die Gemeinde kann gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgleichen. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Die Ausführungen in der Sächsischen Gemeindeordnung werden innerhalb von § 24 Sächs-KomHVO konkretisiert. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ein Fehlbetrag nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO ein negativer Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten. Weiterhin ist laut Satz 2 der Fehlbetrag getrennt nach Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zu ermitteln.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde für das Jahr 2019 ist nur unter Berücksichtigung der o.g. Erleichterungen ausgeglichen.

Der verrechnungsfähige Saldo gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO für das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus:

Posten	Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR
Abschreibungen auf Alt- Investitionen	-350.239,29
Auflösungen der den Alt- Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	189.859,06
Zuschreibungen (Alt-)Finanzvermögen	44.818,33
Verrechnungsfähiger Saldo nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	-115.561,90

Der verrechnungsfähige Saldo gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO für das Sonderergebnis ergibt sich aus:

Posten	Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR
Sonstige außerplanmäßige Abschreibung auf Alt- Investitionen aufgrund dauerhafter Wertminderung u. Vermögensabgang	-1,00
Aufwendungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Alt- Investitionen	-3,34
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	108,00
Verrechnungsfähiger Saldo des Sonderergebnisses	103,66

Die Verrechnungen sind innerhalb der Ergebnisrechnung in Zeile 26 und 27 erfasst. Der zur Verrechnung veranschlagte Fehlbetrag nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO beträgt somit 115.458,24 EUR.

5. EINHALTUNG DES HAUSHALTSPLANES

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Der Gemeinderat hatte die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2019 am 7. März 2019 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. März 2019 vorgelegt. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 15. Februar 2019 bis 25. Februar 2019 öffentlich ausgelegt.

Das Landratsamt Vogtland hatte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11. April 2019 genehmigt. Im Haushaltsjahr 2018 wurde die Gemeinde Mühlental dazu aufgefordert, der Rechtsaufsichtsbehörde ein von dem Gemeinderat beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept bis zum 15. März 2019 vorzulegen.

Das Haushaltsstrukturkonzept wurde am 7. März 2019 vom Gemeinderat beschlossen und mit Schreiben vom 11. Mai 2019 von der Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich bestätigt.

Die Vorschriften nach §§ 74 bis 76 SächsGemO wurden mit Ausnahme der Einreichungsfrist für die Haushaltssatzung 2019 eingehalten.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes 2019

Der Ansatz des Haushaltsplanes 2019 wurde übertroffen. Der fortgeschriebene Planansatz des **ordentlichen Ergebnisses** betrug -119 TEUR. Erzielt wurde ein ordentliches Ergebnis 15 TEUR. Die **ordentlichen Erträge** liegen 111 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz. Mehrererträge betreffen im Wesentlichen Steuern und ähnliche Abgaben (40 TEUR). Speziell lagen die Einnahmen aus Gewerbesteuern über dem fortgeschriebenen Planansatz (36 TEUR).

Die sonstige ordentliche Erträge lagen 68 TEUR über dem fortgeschriebenen Planansatz. Im Wesentlichen resultierte die positive Abweichung aus der Fortschreibung der Finanzanlagen mittels Eigenkapitalspiegelmethode innerhalb der sonstigen ordentlichen Erträge (45 TEUR).

Die **ordentlichen Aufwendungen** des Haushaltsjahres lagen 23 TEUR unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Die Minderaufwendungen sind innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-81 TEUR), speziell der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-39 TEUR) und Aufwendungen für den Erwerb beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellkosten bis 800,00 EUR (-28 TEUR), entstanden.

Das Sonderergebnis in Höhe von -6 TEUR enthält im Wesentlichen Erträge aus empfangenen Schadensersatzleistungen (1 TEUR), denen Aufwendungen in Höhe 7 TEUR aus Aufwendungen für das Infrastrukturvermögen entgegenstehen.

Die Finanzrechnung sah einen geplanten (fortgeschriebener Ansatz) Mittelabfluss in Höhe von 315 TEUR vor. Im Haushaltsjahr 2019 verringerten sich die Zahlungsmittel um 58 TEUR.

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** lagen ca. 65 TEUR unterhalb des fortgeschriebenen Planansatzes. Die Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- höhere Steuern und ähnliche Abgaben (29 TEUR), resultierend aus höherer Gewerbesteuerzahlungen (25 TEUR).
- Mehreinzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (10 TEUR).
- geringere Einzahlungen aus Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit (-113 TEUR), speziell aus sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land (-70 TEUR) und empfangene Schadensersatzleistungen und Ähnliches (-71 TEUR).

Die **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** lagen 51 TEUR unterhalb des fortgeschriebenen Planansatzes. Die Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- höhere sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 107 TEUR, welche aus anteiligen Landeszuschüssen an die Gemeinden zur Betreuung der Kindergarten- und Krippenkinder resultieren.
- höhere Transferauszahlungen (8 TEUR).
- geringere Personalauszahlungen in Höhe von 23 TEUR.
- geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-142 TEUR) betreffend Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-42 TEUR) und Auszahlungen für Aufwendungen für das Infrastrukturvermögen (-78 TEUR).

Sowohl die Einzahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 80 TEUR (fortgeschriebener Ansatz 2.296 TEUR) als auch die Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 153 TEUR (fortgeschriebener Ansatz: 2.640 TEUR) liegen deutlich unterhalb der jeweiligen fortgeschriebenen Planansätze. Dies ist auf nicht durchgeführte Baumaßnahmen und folglich auch nicht beantragte bzw. abgerufene Investitionszuwendungen vom Land zurückzuführen.

Der fortgeschriebene Haushalt sah **Auszahlungen für die Tilgung von Krediten** in Höhe von 6 TEUR vor. Der fortgeschriebene Planansatz wurde vollständig erfüllt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Aufgrund des gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO zutreffend nicht aufgestellten Rechenschaftsberichts werden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nicht erläutert.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 wurden verspätet beschlossen und daher dem zuständigen Landratsamt übersendet.

6. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Gemeinde Mühlental zum 31. Dezember 2019 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk erteilt:

„Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Gemeinde Mühlental:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Mühlental - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen – örtlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses**
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des fehlenden Rechenschaftsberichts sowie der Anlagen des Anhangs ein vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Aufstellungserleichterungen ist der Jahresabschluss dennoch vollständig.

Wir erklären, dass unsere örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat:

Der Prüfungsvermerk wird uneingeschränkt erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien sowie unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig und haben unsere Prüfung unter Beachtung unserer sonstigen Berufspflichten vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Schöneck/Vogtland für den Jahresabschluss

Der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Mühlental vermittelt. Ferner sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Gemeinde hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 5 SächsKomPrüfVO bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die örtliche Prüfung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Hauptverwaltungsbeamten und des Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Leipzig, den 20. Juli 2024

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des kommunalen Prüfungsvermerks.)“

TERPITZ BAST RONNEBERGER

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 20. Juli 2024

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Jahresabschluss und Kommunalen Prüfungsvermerk

7.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

7.1.2 Kommunalen Prüfungsvermerk

7.2 Auftragsbedingungen

**7.1.1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 bestehend aus
Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung**

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
1. Anlagevermögen	6.403.364,67	6.807.223,32
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	5.992,60	7.695,26
c) Sachanlagevermögen	5.661.860,59	6.108.834,91
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	442.553,67	445.556,84
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.214.924,28	1.272.355,39
cc) Infrastrukturvermögen	3.504.721,01	3.913.628,98
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	14.300,78	16.382,89
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	5.020,64	5.020,64
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	322.583,16	369.669,91
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	66.524,38	78.952,17
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	91.232,67	7.268,09
d) Finanzanlagevermögen	735.511,48	690.693,15
bb) Beteiligungen	735.511,48	690.693,15
2. Umlaufvermögen	1.173.825,56	1.179.640,24
a) Vorräte	210.307,25	210.307,25
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	81.850,82	33.632,04
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	23.320,03	18.997,92
d) Liquide Mittel	858.347,46	916.703,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	523,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	523,00
Summe Aktiva	7.577.190,23	7.987.386,56

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR
1. Kapitalposition	3.298.374,18	3.547.215,47
a) Basiskapital	3.153.580,14	3.526.973,00
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	1.146.166,66	1.229.212,82
b) Rücklagen	144.794,04	20.242,47
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	144.794,04	20.242,47
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	135.700,71	20.242,47
2. Sonderposten	3.321.282,33	3.486.416,03
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	3.304.453,47	3.450.599,17
d) Sonstige Sonderposten	16.828,86	35.816,86
3. Rückstellungen	754.645,90	751.191,92
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	24.689,90	21.235,92
j) Sonstige Rückstellungen	729.956,00	729.956,00
4. Verbindlichkeiten	202.887,82	202.563,14
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.149,44	11.879,62
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.942,71	30.292,66
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	500,95	7.908,15
f) Sonstige Verbindlichkeiten	174.294,72	152.482,71
Summe Passiva	7.577.190,23	7.987.386,56
Summe Aktiva	7.577.190,23	7.987.386,56
Summe Passiva	7.577.190,23	7.987.386,56
Saldo	0,00	0,00

Druckparameter: Mandant: 8484 Gemeinde Mühlental HH-Jahr: 2019 Listennr.: 1 Vermögensrechnung (Bilanz) Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 0 bis: 13 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 13 Listenauswahl: Positionsnachweis (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C8482018')

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 18	01 - 12 / 19	V,01-12,ÜA,B/19	01 - 12 / 19	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	538.272,65	560.400,00	560.400,00	600.367,37	39.967,37
	darunter: Grundsteuern A und B	107.046,84	106.100,00	106.100,00	106.822,10	722,10
	Gewerbsteuer	92.002,76	95.000,00	95.000,00	130.534,50	35.534,50
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	300.030,23	313.000,00	313.000,00	320.024,04	7.024,04
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	36.882,00	44.000,00	44.000,00	40.887,73	-3.112,27
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	786.619,29	902.300,00	902.300,00	883.128,58	-19.171,42
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	265.985,00	344.000,00	344.000,00	342.815,00	-1.185,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	70.856,68	71.000,00	71.000,00	70.846,78	-153,22
	aufgelöste Sonderposten	193.089,45	177.500,00	177.500,00	190.654,86	13.154,86
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.867,97	41.700,00	41.700,00	42.869,38	1.169,38
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	32.753,51	37.700,00	37.700,00	39.747,64	2.047,64
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.843,12	12.100,00	12.100,00	22.463,38	10.363,38
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	51.339,76	43.000,00	43.000,00	51.339,76	8.339,76
9	+ sonstige ordentliche Erträge	41.744,56	29.000,00	29.000,00	97.449,15	68.449,15
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	1.498.440,86	1.626.200,00	1.626.200,00	1.737.365,26	111.165,26
11	Personalaufwendungen	361.569,91	382.900,00	382.900,00	361.701,02	-21.198,98
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	229.099,45	397.500,00	397.500,00	316.641,91	-80.858,09
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	368.815,45	340.900,00	340.900,00	351.571,26	10.671,26
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,75	1.000,00	1.000,00	975,80	-24,20
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	518.826,82	505.150,00	505.150,00	505.412,65	262,65
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	157.695,50	117.850,00	117.850,00	186.308,62	68.458,62
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	1.636.007,88	1.745.300,00	1.745.300,00	1.722.611,26	-22.688,74
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	-137.567,02	-119.100,00	-119.100,00	14.754,00	133.854,00
20	außerordentliche Erträge	28.969,41	76.000,00	76.000,00	1.221,41	-74.778,59
21	außerordentliche Aufwendungen	31.825,39	85.000,00	85.000,00	6.882,08	-78.117,92
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	-2.855,98	-9.000,00	-9.000,00	-5.660,67	3.339,33
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	-140.423,00	-128.100,00	-128.100,00	9.093,33	137.193,33
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	160.647,20	0,00	0,00	115.561,90	115.561,90
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	18,27	0,00	0,00	-103,66	-103,66
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./ (Nummer 24 + 25)]	20.242,47	-128.100,00	-128.100,00	124.551,57	252.651,57

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	-124.551,57
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	-115.458,24

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

Mandant: 8484 Gemeinde Mühlental HH-Jahr: 2019 Listennr.: 3 Ergebnisrechnung Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 1 bis: 13 Budgetperiode von: 1 bis: 12 Buchungsperiode für VKZ von: 1 bis: 13
Listenauswahl: Positionsnachweis
Druckbereich: mit Reste aus Vorjahr, mit Budgetumbuchungen, mit ÜPL/APL, mit Ansatz Plan/Nachtrag
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C8482018')

**Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2019**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
		01 - 12 / 18	01 - 12 / 19	V,01-12,ÜA,B/19	01 - 12 / 19	(Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	535.916,80	560.400,00	560.400,00	589.467,84	29.067,84
	darunter: Grundsteuern A und B	108.379,03	106.100,00	106.100,00	106.961,31	861,31
	Gewerbsteuer	89.289,96	95.000,00	95.000,00	119.946,42	24.946,42
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	299.560,26	313.000,00	313.000,00	320.138,64	7.138,64
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	36.430,98	44.000,00	44.000,00	40.280,47	-3.719,53
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	629.514,87	800.800,00	800.800,00	687.408,23	-113.391,77
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	265.985,00	344.000,00	344.000,00	342.815,00	-1.185,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	70.856,68	71.000,00	71.000,00	70.846,78	-153,22
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	33.867,97	41.700,00	41.700,00	41.289,61	-410,39
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	31.914,67	37.700,00	37.700,00	35.839,09	-1.860,91
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.898,95	12.100,00	12.100,00	21.701,17	9.601,17
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	51.339,76	43.000,00	43.000,00	51.339,76	8.339,76
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.676,80	29.000,00	29.000,00	32.600,06	3.600,06
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	1.332.129,82	1.524.700,00	1.524.700,00	1.459.645,76	-65.054,24
10	Personalauszahlungen	361.049,68	382.900,00	382.900,00	360.248,70	-22.651,30
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	261.040,72	482.500,00	482.500,00	340.022,18	-142.477,82
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,75	1.000,00	1.000,00	975,80	-24,20
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.405,42	505.150,00	505.150,00	512.880,59	7.730,59
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.233,78	117.850,00	117.850,00	224.530,05	106.680,05
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	1.248.730,35	1.489.400,00	1.489.400,00	1.438.657,32	-50.742,68
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	83.399,47	35.300,00	35.300,00	20.988,44	-14.311,56
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	51.737,08	2.291.200,00	2.291.200,00	79.768,92	-2.211.431,08
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	3.545,80	5.000,00	5.000,00	108,00	-4.892,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	55.282,88	2.296.200,00	2.296.200,00	79.876,92	-2.216.323,08
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	1.044,91	0,00	0,00	0,00	0,00
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.268,09	2.475.200,00	2.525.200,00	148.106,81	-2.377.093,19
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	4.712,40	98.000,00	98.000,00	5.383,94	-92.616,06
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	12.000,00	12.000,00	0,00	-12.000,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	13.025,40	2.590.200,00	2.640.200,00	153.490,75	-2.486.709,25
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	42.257,48	-294.000,00	-344.000,00	-73.613,83	270.386,17
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummer 17 + 34)	125.656,95	-258.700,00	-308.700,00	-52.625,39	256.074,61

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 18	01 - 12 / 19	V,01-12,ÜA,B/19	01 - 12 / 19	
		EUR				
		1	2	3	4	5
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	5.730,18	5.800,00	5.800,00	5.730,18	-69,82
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)]	-5.730,18	-5.800,00	-5.800,00	-5.730,18	69,82
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	119.926,77	-264.500,00	-314.500,00	-58.355,57	256.144,43
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	119.926,77			-58.355,57	
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]		-264.500,00	-314.500,00		
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./. (Nummer 52)]	119.926,77	-264.500,00	-314.500,00	-58.355,57	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	796.776,26	916.703,03	916.703,03	916.703,03	0,00
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	916.703,03	652.203,03	602.203,03	858.347,46	

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: Mandant: 8484 Gemeinde Mühlental HH-Jahr: 2019 Listennr.: 4 Finanzrechnung Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 1 bis: 13 Budgetperiode von: 1 bis: 12 Buchungsperiode für VKZ von: 1 bis: 13
 Startseite: 1
 Listenauswahl: Positionsnachweis
 Druckbereich: mit Reste aus Vorjahr, mit Budgetumbuchungen, mit ÜPL/APL, mit Ansatz Plan/Nachtrag
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C8482018')

7.1.2 Kommunalen Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die örtliche Prüfung

An die Gemeinde Mühlental:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Mühlental - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen – örtlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des **Jahresabschlusses**
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des fehlenden Rechenschaftsberichts sowie der Anlagen des Anhangs ein vollständiges Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Aufstellungserleichterungen ist der Jahresabschluss dennoch vollständig.

Wir erklären, dass unsere örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat:

Der Prüfungsvermerk wird uneingeschränkt erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere örtliche Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien sowie unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig und haben unsere Prüfung unter Beachtung unserer sonstigen Berufspflichten vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Schöneck/Vogtland für den Jahresabschluss

Der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Mühlental vermittelt. Ferner sind der Hauptverwaltungsbeamte und die Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Gemeinde hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 5 SächsKomPrüfVO bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die örtliche Prüfung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Hauptverwaltungsbeamten und der Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Leipzig, den 20. Juli 2024

TERPITZ BAST RONNEBERGER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

7.2 Auftragsbedingungen

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

TERPITZ BAST RONNEBERGER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stand: 1. September 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Terpitz Bast Ronneberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Gesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen. Dementsprechend wird die Gesellschaft die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Gesellschaft wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Gesellschaft in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Gesellschaft, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Gesellschaft die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Gesellschaft jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren

und der Gesellschaft gegenüber in der Vollständigkeitsklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Gesellschaft im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Gesellschaft sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Gesellschaft für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Gesellschaft einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Gesellschaft vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Dispositionen auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Gesellschaft dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Gesellschaft rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder

(b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt sind. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Gesellschaft sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Gesellschaft auf elektronischem Wege übersandten Dokumente, ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Gesellschaft berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Gesellschaft verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Gesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der Gesellschaft von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Gesellschaft verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Gesellschaft gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Gesellschaft im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Gesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Gesellschaft mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.